

Die Enthebung vom Dienst

Die Suspendierung eines Beamten ist in Paragraph 112 Beamtdienstrechtsgesetz geregelt. Die (vorläufige) Suspendierung ist zu verhängen, wenn das Ansehen des Amtes oder wesentliche Interessen des Dienstes gefährdet würden.

Die Enthebung vom Dienst – Suspendierung – ist weder eine Disziplinarstrafe, noch eine disziplinarische Verfolgungshandlung, sondern eine vom Disziplinarverfahren (vgl. §§ 123 ff BDG) unabhängige sichernde Maßnahme. Die Begehung einer Dienstpflichtverletzung braucht nicht nachgewiesen zu werden und es ist – im Gegensatz zum Disziplinarverfahren – auch keine Mitwirkung der Personalvertretung vorgesehen (die im § 28 PVG geforderte Notwendigkeit der Zustimmung zur disziplinarischen Verfolgung eines Personalvertreters ist, wie auch § 9 Abs. 3 lit. c PVG, nicht anwendbar). Nach der Rechtsprechung des VwGH müssen aber hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen (konkreter Verdacht iSd § 109 Abs. 1 BDG); Gerüchte oder Vermutungen reichen nicht.

Welche Wirkungen hat eine (vorläufige) Suspendierung? Die wesentlichen Folgen sind, dass der Betroffene von der Dienstleistung entbunden ist, sein Bezug auf zwei Drittel gekürzt wird (davon kann unter den Voraussetzungen des § 26 Abs. 5 PG iVm der jeweils gültigen Ergänzungszulagenverordnung, zum Teil, oder auch zur Gänze Abstand genommen werden) und es ist eine Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung (§ 15 b und c BDG), oder wegen Dienstunfähigkeit (§ 14 BDG) unzulässig.

Wer verfügt eine Suspendierung? Die vorläufige Suspendierung wird von der



Wesentliche dienstliche Interessen werden berührt, wenn durch die Belassung des beschuldigten Beamten im Dienst die Begehung weiterer Dienstpflichtverletzungen zu befürchten ist.

Dienstbehörde verfügt; ab dem Zeitpunkt des Vorliegens einer Disziplinaranzeige bei der Disziplinarcommission (Anmerkung: ab 1.10.2020 Bundesdisziplinarbehörde) darf nur mehr sie eine Suspendierung aussprechen. Die Disziplinarcommission (Bundesdisziplinarbehörde) ist dabei nicht an eine Willenserklärung der Dienstbehörde gebunden, sondern in ihrer Entscheidung völlig frei und unabhängig. Die Enthebung eines Beamten vom Dienst durch die DK (Bundesdisziplinarbehörde) ist also unabhängig von einer allfälligen vorläufigen Suspendierung der Dienstbehörde.

Was passiert nach einer vorläufigen Suspendierung und wie lange dauert eine Suspendierung? Die vorläufige Suspendierung muss gemäß § 112 Abs. 2 BDG sofort der Disziplinarcommission (Bundesdisziplinarbehörde) vorgelegt werden. Diese muss dann innerhalb

eines Monats entscheiden, ob eine Suspendierung auszusprechen ist oder nicht. Wird eine Suspendierung rechtskräftig verhängt, gibt es keine weitere zeitliche Beschränkung. Sie endet mit rechtskräftigem Abschluss eines Disziplinarverfahrens oder wenn die maßgebenden Umstände der Suspendierung schon vorher weggefallen sind. Eine zeitliche Beschränkung ergibt sich aus § 13 Abs. 1 BDG (Versetzung in den Ruhestand mit Vollendung des 65. Lebensjahres). Die Suspendierung wird mit dem Übertritt in den Ruhestand gegenstandslos; ebenso ist die Bezugskürzung aufzuheben (VwGH 85/09/0251, 19.03.1986).

Durchschnittlich dauert eine Suspendierung im Bereich des BMI cirka ein halbes Jahr; in seltenen Fällen kann sie – im Zusammenhang mit einem nicht rechtskräftig abgeschlossenen Strafverfahren – aber auch jahrelang dauern. Zuletzt war dies im Zusammenhang mit dem Vorwurf der Verbreitung eines Pyramidenspiels (§§ 168a, 146, 147 StGB) der Fall. Aufgrund der Komplexität des Falles mit Hunderten Geschädigten und Dutzenden Tatverdächtigen (darunter zwei Polizeibeamte) sowie beträchtlichen Schadenssummen dauerte es mehrere Jahre, bis das Strafverfahren abgeschlossen werden konnte.

Im Gegenzug kommt es oft vor, dass die von der Dienstbehörde verfügte vorläufige Suspendierung nach einem Monat oder früher aufgehoben wird. Dies darf allerdings nicht als Hinweis auf eine überschießende,

voreilige oder gar „mitarbeiterfeindliche“ Maßnahme der Dienstbehörde verstanden werden, sondern liegt in der Regel daran, dass die Gründe für ihre weitere Aufrechterhaltung weggefallen sind, etwa, weil sich ein anfangs massiver Tatverdacht durch die in der Zwischenzeit durchgeführten Erhebungen zerschlagen hat.

Dies sei nun anhand eines Beispiels dargestellt: Aufgrund eines – wegen des Vorliegens durchaus konkreter Verdachtsmomente – eingeleiteten Ermittlungsverfahrens einer Staatsanwaltschaft wegen des Verdachtes der Begehung des Verbrechens der geschlechtlichen Nötigung nach § 202 Abs. 1 und 2 StGB (Strafrahmen von fünf bis fünfzehn Jahren Freiheitsstrafe) wurde beispielsweise ein Polizeibeamter vorläufig vom Dienst suspendiert. Die idealerweise zügig und kompetent betriebenen Ermittlungen des Landeskriminalamts haben sodann unter anderem ergeben, dass der für die Taten benutzte E-Mail-, bzw. Facebook-Account des beschuldigten Beamten „gehackt“ worden war. Die Suspendierung des dadurch rehabilitierten Beamten wurde von der zuständigen Disziplinarcommission im BMI sofort aufgehoben. Der betroffene Beamte – der unschuldig war – mag sich aus seiner Sicht möglicherweise zu Unrecht verfolgt und von der Dienstbehörde als voreilig suspendiert gefühlt haben. Dem muss jedoch entgegengehalten werden, dass die Dienstbehörde beim Vorliegen eines derart massiven Vorwurfs – sofern er

nicht unglaubwürdig ist, oder durch objektive Beweismittel zeitnah widerlegt werden kann – gegen einen Polizeibeamten keine andere Möglichkeit hat, als eine Suspendierung auszusprechen. Eine weitere Dienstverrichtung eines Polizisten, der einer solch schweren Straftat zunächst durchaus glaubhaft beschuldigt wird (konkreter Anfangsverdacht iSd § 1 Abs. 3 StPO), ist schlicht nicht vertretbar und würde in der Öffentlichkeit wohl von niemandem verstanden werden.

Wann wird eine Suspendierung verfügt? Während die im § 112 Abs. 1 Ziffer 1 und Ziffer 2 genannten Gründe für eine Suspendierung (Verhängung der Untersuchungshaft, rechtskräftige Anklage nach §§ 92, 201 bis 217, 312 und 312a StGB) kaum praktische Relevanz haben, kommt dem in der Ziffer 3 genannten Grund hohe Bedeutung zu. Er sieht eine (vorläufige) Suspendierung dann vor, wenn eine Belassung im Dienst, wegen der Art der zur Last gelegten Dienstpflichtverletzung das Ansehen des Amtes, oder wesentliche dienstliche Interessen gefährden würde. Die sehr allgemein gehaltene Formulierung bietet der Dienstbehörde sowie der Disziplinarkommission (Bundesdisziplinarkommission) einen weiten Interpretationsspielraum.

Welche Überlegungen führen in der Praxis zu einer Suspendierung?

- Die Art (Schwere) der zur Last gelegten Dienstpflichtverletzung.

Stellt sich die Frage, ob eine Suspendierung tatsächlich geboten ist, hat sich die Dienstbehörde (Disziplinarkommission/Bundesdisziplinarkommission) zunächst mit der Art der angelasteten



Ordentliche Amtsführung: Im BMI werden etwa fünf Beamte jährlich entlassen. Die überwiegende Mehrheit der Polizistinnen und Polizisten verrichtet hervorragende Arbeit.

Dienstpflichtverletzung, der Wahrscheinlichkeit ihres Vorliegens und ihrer Schwere auseinanderzusetzen. Dem Willen des Gesetzgebers entsprechend, können nur schwerwiegende, auf der Hand liegende Interessen der Verwaltung als sachbezogen anerkannt werden und eine Suspendierung rechtfertigen. Darunter sind jene zu verstehen, die in der Regel zur Disziplinarstrafe der Entlassung führen können (VwGH 16.9.2009, 2009/09/0121), wie auch – vor dem Hintergrund, dass Polizeibeamte im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben berufen sind gefährlichen Angriffen ein Ende zu setzen und generell den Schutz vor Verletzungen des gesamten StGB sicherzustellen haben – Gewaltdelikte im und außer Dienst, sexuelle Belästigungen, Griffe in die Organmandats-Kassa, Diebstähle oder betrügerische Handlungen, insbesondere zu Lasten des Dienstgebers, wie etwa im Zusammenhang mit der Abrechnung von Dienstreisen. So bestätigte das Bundesverwaltungsgericht die Suspendierung eines Polizeibeamten, der verdächtigt wurde, seine Ehefrau geschlagen zu haben (BVwG vom 4.11.2019, W208 2221354-1/112), eines ande-

ren Exekutivbeamten, der, in einem die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Rauschzustand Straftaten (§ 287 StGB) begangen hat, und auch der stundenlange Aufenthalt in einem Bordell (im Dienst), verbunden mit der Vernachlässigung des Dienstes an diesem Tag (u. a. der Unterlassung der Bearbeitung einer Anzeige), führte zu einer Suspendierung und späteren Entlassung des Beamten (BVwG vom 17.4.2020, W 146 2202801-1/25E).

Auch geringfügigere, wiederholt begangene Dienstpflichtverletzungen können im Interesse der Aufrechterhaltung des – vor allem in einem nach militärischem Muster organisierten Wachkörper wie der Bundespolizei – ordentlichen Dienstbetriebs, selbst wenn kein strafrechtlich relevanter Tatverdacht vorliegt, zu einer Suspendierung führen. Hier wären die Missachtung von Weisungen oder die Nichteinhaltung der Dienstzeit, aber auch Störungen des Betriebsfriedens innerhalb einer Dienststelle (Beschimpfungen von Vorgesetzten/Kollegen, Mobbing udgl.) oder ein beständiges Agieren gegen die Interessen des Dienstgebers (z. B. die wie-

derholte, öffentliche Herabwürdigung Vorgesetzter, bzw. der Polizei insgesamt) zu nennen. Auch die Suspendierung eines Beamten, der innerhalb eines kurzen Zeitraums dreimal alkoholisiert (im Dienst) aufgefallen ist, wurde bestätigt (BVwG vom 18.10.2019, W146 2222626-1). In all diesen Fällen wird die Einstellung des Beamten zum Dienst als gestört zu erachten sein und entweder wesentlichen dienstlichen Interessen zuwiderlaufen, oder das Ansehen des Amtes gefährden.

- Wesentliche dienstliche Interessen

Wesentliche dienstliche Interessen werden berührt, wenn durch die Belassung des beschuldigten Beamten im Dienst die Begehung weiterer Dienstpflichtverletzungen zu befürchten ist, also Tatbegehungs- oder Wiederholungsgefahr besteht (vgl. dazu auch die Gründe für die Verhängung der U-Haft nach § 173 StPO), aber auch wenn er/sie mit denjenigen Beamten Dienst versehen würde, die im weiteren Disziplinarverfahren als Zeugen gebraucht werden. Letzteres wird häufig – aber nicht nur – bei jenen Dienstpflichtverletzungen der Fall sein, bei denen der Vorwurf von Mobbing oder von sexuellen Belästigungen untersucht werden muss. Ebenso wird eine Gefährdung der Ordnung des Dienstbetriebs oder die Verhinderung von Beispielsfolgen (z. B. GZ 87/5-DOK/84, vom 27.11.1984), sowie generell eine Aushöhlung der Disziplin (z. B. bei Dienstpflichtverletzungen hoher Vorgesetzter, wegen deren Vorbildwirkung) regelmäßig dienstliche Interessen berühren. Zu dem Verdacht einer Dienstpflichtverletzung müssen also besondere Umstände hinzutreten, die zu einer negativen Prognose für

eine weitere Dienstverrichtung führen. Die Suspendierung hat in diesem Kontext also einen präventiven Charakter. Bei all diesen Überlegungen ist aber immer zu prüfen, ob nicht auch eine Maßnahme nach § 39 BDG (Dienstzuteilung) geeignet ist, die dienstlichen Interessen zu wahren.

• *Das Ansehen des Amtes*

Während die Suspendierung zur Verhinderung der Gefährdung dienstlicher Interessen im Wesentlichen weitere Dienstpflichtverletzungen verhindern soll, zielt die „Wahrung des Ansehens des Amtes“ darauf ab, das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Beamtenschaft zu schützen. Es soll also verhindert werden, dass die Allgemeinheit eine „schlechte Meinung“ von der Polizei hat, weil etwa dem Verdacht der Begehung einer (schweren) Dienstpflichtverletzung nicht adäquat begegnet wird. Die Disziplinarbehörden haben hier einen relativ weiten Ermessensspielraum.

Regelmäßig werden (schwere) Dienstpflichtverletzungen, die unter § 43 Abs. 2 BDG zu subsumieren sind, darunterfallen. Diese Norm – die natürlich ihrerseits auch einen weiten Interpretationsspielraum bietet – stellt nämlich explizit auf das Vertrauen der Allgemeinheit in das Amt ab und berücksichtigt, ob eine Dienstpflichtverletzung geeignet ist, größeres Aufsehen in der Öffentlichkeit zu erregen. Bei der Beurteilung ist vor allem auf die Funktion des beschuldigten Beamten Bedacht zu nehmen. Ausgehend davon, dass Exekutivbeamte grundsätzlich im Rampenlicht der Öffentlichkeit stehen und darüber hinaus als hoheitliche Organe des Staates wichtigste Gesetze zu vollziehen haben, wird bei ihnen entsprechend der Judikatur der

Höchstgerichte ein strenger Maßstab angewendet. Die Judikatur nennt hier beispielsweise den versuchten Widerstand gegen die Staatsgewalt, verbunden mit der Begehung des Verbrechens des Amtsmissbrauchs (BVwG vom 2. 6. 2020, W 208 2228956-1), Erhebungen trotz Befangenheit (§ 47 BDG) und Einmischung in eine Amtshandlung außerhalb des Rayons (BVwG vom 1. 7. 2019, W 116 2200873-1), Korruption, iZm der Entgegennahme von 500 Euro von einem alkoholisierten Fahrzeuglenker (BVwG vom 1. 7. 2016, W208 2125461-1), die Begehung eines Ladendiebstahls im Dienst und in Uniform (BVwG vom 8.10. 2014, W208 2011806-1/4E), Übergriffe bei Amtshandlungen (BVwG vom 13.11. 2017, W208 2174724-1/3E), aber auch den kuriosen Fall eines Polizisten, der als „Staatsverweigerer“ die Erfüllung seiner Dienstpflichten verweigerte (BVwG vom 9. 2. 2017, W146 2140246-1/2E), was im Übrigen mit Entlassung endete.

Ordentliche Amtsführung.

Im Bereich des Innenresorts werden vier bis fünf Beamte jährlich entlassen – angesichts der mehr als 30.000 Bediensteten, zeigt diese geringe Zahl, dass die überwiegende Mehrheit der Polizistinnen und Polizisten eine hervorragende Arbeit verrichtet und treu zur Republik Österreich steht. Sie haben es sich verdient, dass ihr guter Ruf in der Bevölkerung nicht durch die wenigen „schwarzen Schafe“ in unseren Reihen beschädigt wird. *Klaus Lamprechter*

Mag. Klaus Lamprechter, ist Vorsitzender des Disziplinarsenates 3 im Bundesministeriums für Inneres. Er war mehr als 20 Jahre als Exekutivbeamter tätig.